

760.02-14
760.07-06

22.05.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/1238,
betreffend

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52 / Eppendorf 9 /
Groß Borstel 11,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Verordnung über den
Bebauungsplan Lokstedt 52 / Eppendorf 9 / Groß Borstel 11“.

Gr. Verteiler

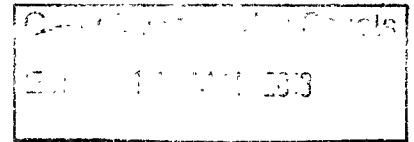


Für die Richtigkeit
Schmidt
Cornelia Schmidt-Hoffmann

Berichterstattung:
Senatorin Dr. Stapelfeldt
Staatsrat Kock

TOP I. 4
VO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2018/01238
vom: 08.05.2018



Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52 / Eppendorf 9 / Groß Borstel 11

A. Zielsetzung

Das Bebauungsplanverfahren Lokstedt 52 / Eppendorf 9 / Groß Borstel 11 hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vierspurigen Ausbau der Straße Nedderfeld zu schaffen und damit den Straßenzug Borsteler Chaussee / Papenreye vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Die Gewerbegebiete sollen gegliedert und Lösungen zur Konfliktbewältigung zwischen Wohnen und Gewerbe gefunden werden. Darüber hinaus werden Regelungen zum Schutz der Zentren in Eppendorf, Niendorf und Lokstedt getroffen. Zentrenschädigende Einzelhandelsbetriebe sollen ausgeschlossen, Betriebe mit flächenbeanspruchenden Waren jedoch zugelassen werden.

B. Lösung

Der Bebauungsplan Lokstedt 52 / Eppendorf 9 / Groß Borstel 11 weist beiderseits der Straße Nedderfeld neue Straßenverkehrsflächen auf Privatgrund aus und schafft die Voraussetzungen, dass Hamburg Grunderwerb tätigen kann, um die Straßenerweiterung langfristig zu realisieren. Zur Einschränkung des Einzelhandels werden Festsetzungen getroffen.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg Kosten durch Straßenbaumaßnahmen und den hierfür erforderlichen Grunderwerb (siehe Nr. 5 der Senatsdrucksache). Die Erschließungsanlagen sind bereits alle endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge können hierfür nicht mehr erhoben werden.

Die als Straßenverkehrsfläche festgesetzten privaten Flächen sind teilweise überbaut. Auf die Ermittlung heute nicht verifizierbarer Kosten für die Gebäudeentschädigung und den Abbruch wird verzichtet, da die Verkehrsplanung im Detail auf gewisse Einengungen Rücksicht nehmen kann und über einen längeren Zeitraum die eine oder andere Rückbaumaßnahme an Gebäuden im Zuge ohnehin geplanter Baumaßnahmen vorgenommen werden kann.

Die Ausbaumaßnahmen und der dazugehörige Grunderwerb für Straßenflächen werden aus Mitteln der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) finanziert und bei einer konkreten Ausbauplanung im Haushalt veranschlagt. Vorabkosten, die für Grunderwerb aus der Wahrnehmung gesetzlicher Vor-

kaufsrechte entstehen, werden aus dem laufenden Haushalt der BWVI finanziert. Die ggf. erforderlichen Entschädigungen werden ebenfalls aus Mitteln der BWVI finanziert.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Aufwendungen für die Herstellung der Straßenverkehrsflächen stellen Grunderwerbs- bzw. Herstellungskosten eines zu aktivierenden Vermögensgegenstandes dar. Die neuen Straßenverkehrsflächen werden erst dann im Verwaltungsvermögen aktiviert, wenn sie durch öffentliche Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bedürfnisse der Familien bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie werden daher im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und gemäß § 1 Absatz 7 BauGB mit allen anderen zu berücksichtigenden Belangen abgewogen.

Klimaschutz

Die mit dieser Drucksache behandelten Sachverhalte haben nur eine geringe Relevanz für den Klimaschutz, da durch die Straßenbaumaßnahme der Verkehr lediglich verlagert wird und die Straßenerweiterung zulasten von Gewerbeflächen geht, die bereits versiegelt sind. Die Festsetzung zur Dachbegrünung soll künftig die sommerliche Aufheizung der Gewerbeflächen mindern.

Bürokratieabbau

Inklusion

Unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung der Bauleitpläne und im Bauleitverfahren berücksichtigt.

Gleichstellung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Durch die Sicherung der gewerblichen Nutzung in der Nähe zu bestehenden und künftigen Wohngebieten ergeben sich bessere Möglichkeiten für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, von denen insbesondere Frauen profitieren.

G. Alternativen

Verzicht auf die Feststellung des Bebauungsplans mit der Folge, dass der Ausbau der Straße Nedderfeld und damit die angestrebte Entlastung Groß Borstels vom Durchgangsverkehr nicht realisiert werden kann.

H. Anlagen

- Bebauungsplan Lokstedt 52 / Eppendorf 9 / Groß Borstel 11 mit Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung.
- Abwägung der nicht bzw. teilweise berücksichtigten Stellungnahmen.